

Kursunterlagen

mmBE Weiterbildungstag 2011
Rebbaumuseum Hof Ligerz

SAMMELN! – aber richtig!

Die vorliegende Zusammenstellung basiert hauptsächlich auf der im Inhalt zitierten Literatur und wurde eigens für den mmBE Weiterbildungstag in Ligerz vom 5.11.2011 angefertigt.

Kursleiterin: Dr. Margrit Wick-Werder, Historikerin und Museologin MAS
La Nicca-Weg 9A, 2503 Biel; Tel. 032 341 40 22; wick-werder@bluewin.ch

«Museen haben die Aufgabe, ihre Sammlungen als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu erwerben, zu bewahren und fortzuentwickeln. Museumssammlungen sind ein bedeutendes Erbe der Gemeinschaft, haben in der Rechtsordnung einen besonderen Stellenwert und sind durch die internationale Gesetzgebung geschützt. Diese Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber macht Museen zu Verwaltern, die für den rechtmässigen Besitz der in ihrer Obhut befindlichen Objekte, für den dauerhaften Charakter ihrer Sammlungen, für deren Dokumentation und Zugänglichkeit sowie für eine verantwortungsvolle Aussonderungspolitik verantwortlich sind.»

Ethische Richtlinien für Museen von ICOM

Richtig Sammeln: Was bedeutet das?

- Jedes Museum hat seine eigene Sammlungsgeschichte.
- Sie gehört zur Identität des Museums und muss respektiert werden.
- Museumssammlungen sind der "Mode" und den Interessen der jeweiligen Museumsleiter unterworfen.
- Die "Fehler" unserer Vorgänger zeigen den Weg, es besser zu machen.
- Dieser Weg führt über ein **Museumsleitbild** und ein **Sammlungskonzept**.
- Beide müssen regelmässig überprüft und bei ausgewiesenem Bedarf korrigiert werden.

Sammlungskriterien

- Passt das Objekt in die Sammlung, in einen Sammlungsschwerpunkt?
- Stammt das Objekt aus dem geografischen Raum des Museums?
- Was sagt das Objekt aus im Hinblick auf die Thematik des Museums?
- Steht das Objekt im Zusammenhang mit Menschen oder Ereignissen einer bestimmten Zeit?
- Ist das Objekt repräsentativ (z.B. in zeitlicher, regionaler, technischer, künstlerischer Hinsicht)?
- Erinnert das Objekt an einen besonderen sozialen, ökonomischen, ökologischen, spirituellen etc. Umstand?
- Ergänzt das Objekt die bestehende Sammlung in sinnvoller Weise?
- Hat das Objekt eine Geschichte?

Weitere Kriterien

- Eignet sich das Objekt für eine Ausstellung?
- Ist das Objekt wissenschaftlich interessant und sollte deshalb archiviert werden?
- Eignet sich das Objekt für museumspädagogische Zwecke?
- Weist das Objekt interessante Nutzungsspuren auf?
- Gibt es ergänzende Informationen (z.B. Text- Bild-, Tondokumente)?
- Wie ist der Erhaltungszustand? Ist der konservatorische Aufwand verhältnismässig?
- Ist das Objekt eine Gefahr für die Sammlung oder die Museumsmitarbeiter?
- Lässt sich das Objekt transportieren und lagern?
- Welche Kosten verursacht das Objekt?
- Sind hinderliche Auflagen an das Objekt gebunden?

Ethische Regeln

- Keine Objekte, deren Herkunft zweifelhaft oder unbekannt ist!
- Ethische Richtlinien für Museen von ICOM beachten!

- **Sammele sowenig wie nötig, dokumentiere soviel wie möglich! Tiefe statt Breite! Gewichten statt raffen!**
- **Sammele aktiv! Nimm nicht passiv alles entgegen, was dem Museum angeboten wird!**
- **Bring Mut zur Selektion auf! Bedenke die Folgen!**
- **Nimm keine Objekte entgegen, deren Herkunft zweifelhaft oder unbekannt ist! Beachte die ethischen Regeln von ICOM!**
- **Dokumentiere und archiviere alles, was du über das Objekt erfahren kannst!**
- **Miss jede Anschaffung an den Interessen und Kriterien des Museums!**

Einem geschenkten Gaul...

Schenkung

Eine Schenkung wird durch einen Vertrag nach OR Art. 239ff geregelt (siehe Anhang). Die Schenkung ist für beide Parteien (Schenker und Beschenkten) bindend. Es sollten möglichst keine Auflagen über die Verwendung oder Präsentation der Objekte mit der Schenkung verbunden sein. Bei kleineren oder gemischten Schenkungen empfiehlt es sich, Objekte „zur freien Verfügung“ aufzunehmen, so können sie weitergegeben oder als Requisiten verwendet werden.

- Keine Geschenke annehmen ohne Vertrag!

Vermächtnis oder Legat

Das Objekt kommt erst beim Ableben des Donators ins Museum. Grundsätzlich ist ein Legat dasselbe wie ein Geschenk, aber solange der Erblasser noch lebt, besteht keine Sicherheit, ob das Objekt auch tatsächlich ins Museum kommt. Es kann zu Schwierigkeiten mit allfälligen Erben kommen.

Leihgaben

Man unterscheidet zwischen **Dauerleihgaben** und **kurzfristigen Leihgaben**:

Dauerleihgabe:

Sie wird durch einen Vertrag geregelt. Die Bedingungen sind schriftlich klar festzuhalten: Schätzpreis, wer bezahlt Versicherung, Minimaldauer der Leihe, welche Ausstellungsbedingungen werden gestellt (Licht, Klima, Sicherheit etc.). Dauerleihgaben werden inventarisiert, mit Vorteil in einem besonderen Inventarnummersystem, aus dem ersichtlich ist, dass es sich um eine Leihgabe handelt. Leihgaben werden nur nach Absprache mit dem Leihgeber restauriert.

- Besser keine langfristigen Leihgaben akzeptieren, sondern lieber kurzfristige oder Schenkungen.

Kurzfristige Leihgabe:

Sie wird vom Museum meist für eine Sonderausstellung erbeten. Sie wird durch einen einfachen Vertrag geregelt: Versicherungssumme, Leihdauer (klar limitiert), Ausstellungsbedingungen etc. Es werden in der Regel keine Eingriffe (Restaurierungen) am Objekt durchgeführt.

Bei Leihgaben von Kunstwerken ist die Frage des **Copyrights** zu regeln (wichtig für den Fall einer Publikation in einem Katalog).

Depositum

Objekte, die als Depositum im Museum aufgenommen werden, können jederzeit zurückgezogen werden. Es werden keine konservatorischen Massnahmen am Objekt durchgeführt. Deposita, die im Depot gelagert werden, nehmen wertvollen Lagerplatz für die museumseigenen Objekte weg. Die Bedingungen sind in einem Vertrag oder beidseitig unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Deposita müssen versichert werden.

- Von der Annahme von Deposita wird abgeraten. Das Museum ist keine billige Aufbewahrungsstelle.

- **Leihgaben und Deposita müssen versichert werden!**

Requisiten

Als Requisiten werden Objekte bezeichnet, die im Museum als Anschauungsmaterial für die Museumspädagogik (zum Ausprobieren, Anziehen etc.) oder als Material für Restaurierungsarbeiten (Flicken mit Altholz, altem Stoff) verwendet werden. Requisiten werden nicht inventarisiert. Eine Zerstörung wird in Kauf genommen.

Erwerbungen immer dokumentieren!

Egal ob Kauf, Geschenk, Leihgabe – jedes Objekt, das in die Sammlung kommt, muss hinsichtlich seiner Erwerbungsart dokumentiert werden.

Rechnungen, Quittungen, Verträge, Aktennotizen, Protokolle etc. werden unter der Inventarnummer bzw. nach Art (z.B. Leihgaben für eine bestimmte Ausstellung) abgelegt und separat aufbewahrt und archiviert (Nachweisakten).

Nicht-Annahme eines Objekts

- Geschenkkangebote respektvoll und gut begründet ablehnen: Alternativen aufzeigen (siehe «Entsammeln»).
- Unerwünschte Dauerleihgaben und Deposita können durch Auflagen ferngehalten werden.
- Immer mit Fingerspitzengefühl vorgehen!

Sammlungskonzept

Ein Sammlungskonzept enthält folgende Punkte:

- Geschichte, Zweck und Ziel der Sammlung
- Bestandesgruppen und Schwerpunkte
- Perspektiven der Weiterentwicklung der Sammlung:
 - Sammlungsstrategie
 - Für das Museum zentrale Bestandsgruppen
 - Nicht weiter zu verfolgende Bereiche
 - Wünschbare Bereiche
 - Abgabe, Tausch, Vernichtung

Bewertungskriterien für die vorhandenen Sammlungsgegenstände:

- Das Objekt ist unverzichtbar für das Profil des Museums.
- Das Objekt ist wichtig für das Profil des Museums.
- Das Objekt ist zwar wichtig, aber schärft das Profil des Museums nicht.
- das Objekt ist ohne Bedeutung für das Museum oder ohne Bezug zur (künftigen) Sammlung.

Daraus lassen sich **Sammlungsstrategien** für einzelne Bereiche ableiten:

- Die Sammlung oder ein Sammlungsbereich wird weiter ausgebaut.
- Die Sammlung oder ein Sammlungsbereich ist weitgehend abgeschlossen.
- Der Sammlungsbestand oder ein Sammlungsbereich wird abgebaut.

nach: Nachhaltiges Sammeln, Deutscher Museumsbund

Beispiele von Sammlungskonzepten unter:

www.mmbe.ch > Verein mmBE > Service > Dossier Sammeln

«Entsammeln»: Ethische Regeln und praktische Umsetzung

Wahr oder gelogen?

- Was einmal im Museum ist, darf das Museum nicht wieder verlassen.
- Es ist dem Museum grundsätzlich freigestellt, was es mit seinen Objekten macht.
- Es ist besser, überflüssige Objekte zu verkaufen, statt sie vergammeln zu lassen.
- Flohmärkte und Versteigerungen von überflüssigen Objekten sind ideal, um Geld für Neuerwerbungen zu beschaffen.
- Geschenke darf man nicht aussondern, gekaufte Objekte aber sehr wohl.
- Man darf Objekte weiterverschenken und tauschen, aber niemals verkaufen.
- Am besten verbrennt man, was man aussondern will. Das fällt am wenigsten auf.

Grundsätze:

- **Museumssammlungen sind grundsätzlich auf Dauer angelegt: einzelne Objekte oder ganze Sammlungsbestände sollten möglichst nicht ausgesondert werden.**
- **Jegliche Form der Aussonderung – Geschenk, Tausch, Verkauf oder Vernichtung – muss sehr gut überlegt und eindeutig begründet sein.**
- **Es gibt verantwortungsvolle Möglichkeiten, Museumsobjekte oder ganze Sammlungsbestände auszusondern.**
- **Jede Art der Aussonderung muss genau geprüft und juristisch abgeklärt werden.**
- **Niemals allein entscheiden! Die vorgesetzte Behörde muss dem Entscheid zustimmen und die Verantwortung tragen!**
- **Aussonderungen müssen dokumentiert werden, die Inventarnummern bleiben gesperrt.**

Vor der Aussonderung

Klärung der Eigentumsverhältnisse

- Auf welche Art und Weise wurde das Objekt erworben?
- Sind allenfalls Bedingungen mit dem Objekt verknüpft?
- Gibt es Ansprüche Dritter oder Vorbehalte der Voreigentümer?
- Wurden öffentliche oder private Mittel (z.B. für Ankauf oder Restaurierung) eingesetzt?

Formen der Aussonderung

Absolute Priorität hat die Abgabe an ein **anderes Museum** durch

- Dauerleihgabe
- Schenkung
- Tausch
- Verkauf

Eine Abgabe an Empfänger ausserhalb des Museumswesens ist nur zulässig, wenn erwiesenermassen kein Interesse anderer Museen besteht.

Dabei haben **öffentliche Institutionen** (z.B. Bildungseinrichtungen, Behörden) den Vorrang.

Ausgeschlossen ist eine Abgabe von Sammlungsgegenständen an

- Museumsmitarbeiter oder deren Angehörige
- Mitarbeiter der angefragten Einrichtungen.

In Frage kommen auch hier Dauerleihgabe, Geschenk, Tausch und Verkauf.

Vernichtung

Eine Entsorgung von Sammlungsgegenständen kommt nur dann in Betracht, wenn

- kein Museum und keine andere geeignete Institution zur Übernahme bereit ist.
- ein Verkauf oder eine Schenkung an Einzelpersonen nicht möglich ist.
- die Entsorgung aus anderen Gründen zwingend geboten ist.

Auch eine Entsorgung muss dokumentiert und die Dokumentation archiviert werden.

Viel Freude und Erfolg beim Weitersammeln!

Literatur zu Thema

Ethische Richtlinien für Museen von ICOM (www.museums.ch)

Deutscher Museumsbund e.V. (Hg.):
Nachhaltiges Sammeln. Ein Positionspapier zum Sammeln und Abgeben von
Museumsgut. Berlin, 2010

Museen Graubünden (Hg.):
Zielgerichtet Sammeln – ein Leitfaden für die Bündner Museen. Ardez 2006

Thurgauische Museumsgesellschaft (Hg.):
Im Museum – Sammeln will überlegt sein. Mitteilungen der Thurgauischen
Museumsgesellschaft, Heft 33, 2008

weitere Literatur unter:

www.mmbe.ch > Verein mmBE > Service > Dossier Sammeln

Impressum:

Die vorliegende Zusammenstellung basiert hauptsächlich auf der oben zitierten Literatur und wurde eigens für den mmBE-Weiterbildungstag in Ligerz vom 5.11.2011 angefertigt.

Kursleiterin: Dr. Margrit Wick-Werder, Historikerin und Museologin MAS, La Nicca-Weg 9A, 2503 Biel;
Tel. 032 341 40 22; wick-werder@bluewin.ch

Freud im Herz: Sammeln in kulturhistorischen Museen – Überblick und Ausblick

Peter Bretscher

Kulturhistorische Sammlungen, so zufällig sie zustande gekommen sein mögen, sind Ausdruck eines bestimmten Erkenntnisinteresses und reflektieren ein gesellschaftliches Selbstverständnis. Angefangen bei Museumsvorläufern wie den Reliquiensammlungen der Kirchen, den Waffensammlungen der Zeughäuser, den Kunst- oder Wunderkammern zur Zeit der Renaissance, den Naturalien- und Raritätenkabinetten der Bibliotheken, sind die kulturhistorischen Museen eine bildungsbürgerliche Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. Richtungsweisend war eine patriotische Grundgesinnung, gekoppelt mit der Angst, dass in Zeiten rascher Modernisierung zahlreiche überlieferte Werte unwiederbringlich verloren gingen. Die mit einem Rettungsbewusstsein zusammengetragenen «Altertüme» prägen nach wie vor die Sammlungen regionalgeschichtlicher Museen aller Art, auch wenn diese erst vor wenigen Jahrzehnten entstanden sein sollten.

Im Zuge der gesellschaftlichen Umwälzungen der 1960er- und 1970er-Jahre erfolgte eine radikale und zum Teil äusserst polemisch geführte Museumskritik. Diese betraf sowohl die Sammlungskriterien, die Art der Vermittlung sowie das dahinterstehende Geschichtsverständnis. Es resultierte eine museologische Grundsatzdebatte in einem bisher nicht gekannten Ausmass, in deren Gefolge unter anderem die in ihrer Art neue Disziplin der Museumsdidaktik entstand. Im Bereich der Sammlungstätigkeit traten unter dem Stichwort «Alltagskultur», deren Erforschung in der Geschichtswissenschaft eine Konjunktur erlebte, populäre Kulturgüter ins Zentrum des Interesses. Gleichzeitig wurde der zeitliche Horizont bis zur Gegenwart erweitert. Der Einbezug der Massenkultur des 20. Jahrhunderts veränderte die musealen Sammlungsstrategien grundlegend. An Stelle der Jagd nach seltenen Objekten trat eine oft ratlose Suche nach stichhaltigen Selektionskriterien, um in der Flut potentiell sammelbarer Gegenstände die Orientierung nicht zu verlieren.

Heute ist der innovativste Aspekt im Zusammenhang mit dem Sammlungs Aufbau wohl nicht mehr der Erwerb von Objekten, sondern deren Dokumentation. Nicht zuletzt im Gefolge neuer Medien, Darstellungs- und Vermittlungsformen scheint sich ein Trend abzuzeichnen, den man auf folgende Formel bringen könnte: Sammeln in kulturgeschichtlichen Museen heisst nicht in erster Linie Aufbewahren von materiellen Hinterlassenschaften, sondern Dokumentieren von Lebenszusammenhängen. Damit ist nicht nur das seit langem praktizierte Festhalten von Informationen zu bestimmten Sammlungsobjekten gemeint, sondern auch die Frage, wie bestimmte, auch abstrakte Phänomene mit konkreten Dingen dokumentiert und dargestellt werden können. Sammeln ist somit nicht das eigentliche Ziel des Museums, sondern Mittel zu einem übergeordneten Zweck.

Im Gegensatz zu einem im Gebrauch stehenden Alltagsobjekt ist der Museumsgegenstand bekanntlich seines früheren Umfeldes beraubt, er ist entkontextualisiert. Doch gerade an ihn stellen wir als Sachzeugen bezüglich Aussagekraft ganz besondere Anforderungen. Dies gelingt nur, wenn er mittels bestimmter Methoden in grössere Zusammenhänge gestellt wird. Die folgende Übersicht zeigt in mehr oder weniger chronologischer Reihenfolge eine Auswahl verschiedener Wahrnehmungen und Interpretationen materieller Kultur, welche die Sammlungspolitik, die museale Präsentation sowie die wissenschaftliche Forschung in bestimmten Zeitabschnitten dominierten. Alle diese Ansätze kommen in heutigen Museen noch vor.

- 1 antiquarische Kulturperspektive (Interesse für archaische Relikte, «Urformen»)
- 2 ästhetische Kulturperspektive (Entdeckung der «Volkskunst» als Sammlungs- und Forschungsgegenstand. Vorliebe für «schöne» Objekte)
- 3 technologisch-funktionale Kulturperspektive (Verdeutlichung von technischen Funktionsweisen, Herstellungsprozessen; zum Beispiel «Vom Flachs zum Leinen»)
- 4 diffusionistische Kulturperspektive (Kulturraumentwicklung; Verbreitung bestimmter Gegenstände, Bräuche, Sprachformen in Raum und Zeit; volkskundliche Atlaswerke)
- 5 kontextuelle Kulturperspektive (Interesse an sozialen Zusammenhängen, zum Beispiel ökonomischer, geschlechts- oder schichtspezifischer Art; Dinge als Bestandteil der Lebenswirklichkeit)
- 6 symbolkommunikative Kulturperspektive (Zeichenhaftigkeit und Kommunikationscharakter der Dinge; Symbolfunktion; Die Verständlichkeit ist nur in einem soziokulturellen Systemzusammenhang gewährleistet, das heisst bei Personen, die denselben kulturellen Hintergrund aufweisen. Der symbolkommunikative Ansatz zielt vor allem auf kulturelle Werte und Normen, die sich hinter den Dingen verstecken. Diese dienen als Indikatoren, als Schlüssel für das Verständnis von Mentalitäten und Zeitströmungen, als Symbole für Lebensstile.)

**Auszug aus:
Ethische Richtlinien für Museen von ICOM**

2. Museen, die Sammlungen unterhalten, bewahren diese treuhänderisch zum Nutzen und zum Fortschritt der Gesellschaft.

Grundsatz

Museen haben die Aufgabe, ihre Sammlungen als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu erwerben, zu bewahren und fortzuentwickeln. Museumssammlungen sind ein bedeutendes Erbe der Gemeinschaft, haben in der Rechtsordnung einen besonderen Stellenwert und sind durch die internationale Gesetzgebung geschützt. Diese Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber macht Museen zu Verwaltern, die für den rechtmässigen Besitz der in ihrer Obhut befindlichen Objekte, für den dauerhaften Charakter ihrer Sammlungen, für deren Dokumentation und Zugänglichkeit sowie für eine verantwortungsvolle Aussonderungspolitik verantwortlich sind.

Erwerb von Sammlungen

2.1 Sammlungspolitik

Der Museumsträger soll für jedes Museum die Sammlungspolitik schriftlich festlegen und veröffentlichen, die sich mit dem Erwerb, der Pflege und der Verwendung der Sammlungen befasst. Dieses Dokument soll auch über alle Materialien Klarheit schaffen, die nicht katalogisiert, aufbewahrt oder ausgestellt werden (siehe 2.7; 2.8).

2.2 Gültige Rechtstitel

Objekte oder Exemplare dürfen nur dann gekauft, geliehen, getauscht oder als Geschenk bzw. Legat angenommen werden, wenn das entgegennehmende Museum überzeugt ist, dass ein gültiger Rechtstitel besteht. Der Beleg rechtsgültigen Eigentums in einem Land ist nicht notwendigerweise ein gültiger Rechtstitel.

2.3 Provenienz und Sorgfaltspflicht

Vor einem Erwerb muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass die zum Kauf, zur Leihe, zum Tausch, als Geschenk bzw. als Legat angebotenen Objekte oder Exemplare nicht gesetzeswidrig in ihrem Ursprungsland erlangt oder aus ihm bzw. aus einem dritten Land (einschliesslich dem des Museums) ausgeführt wurden, in dem sie möglicherweise in legalem Besitz waren. In dieser Hinsicht muss mit aller gebotenen Sorgfalt versucht werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an.

2.4 Objekte und Exemplare aus nicht genehmigten oder unwissenschaftlichen Feldforschungen

Museen sollen keine Objekte in ihren Besitz bringen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass ihre Entdeckung mit behördlich nicht genehmigten und unwissenschaftlichen Aktivitäten einherging oder mutwillige Zerstörung oder Beschädigung von Denkmälern, archäologischen oder geologischen Stätten bzw. natürlichen Lebensräumen oder Tier- und Pflanzenarten nach sich zog. Dies gilt auch für Funde, bei denen es versäumt wurde, diese dem Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes oder den zuständigen Rechts- bzw. Regierungsbehörden zu melden.

2.5 Kulturell sensible Gegenstände und Materialien

Sammlungen, die menschliche Überreste oder Gegenstände von religiöser Bedeutung enthalten, sollen nur angenommen werden, wenn sie sicher untergebracht und respektvoll behandelt werden können. Dies muss in einer Art und Weise erfolgen, die vereinbar ist mit professionellen Standards und den Interessen und Glaubensgrundsätzen der Gemeinschaft, ethnischer oder religiöser Gruppen, denen die Objekte entstammen und soweit diese bekannt sind (siehe auch 3.7; 4.3).

2.6 Geschützte biologische oder geologische Exemplare

Museen sollen keine biologischen oder geologischen Exemplare erwerben, die unter

Verstoss gegen lokale, regionale, nationale oder internationale Artenschutz- oder Naturschutzgesetze oder -abkommen gesammelt, verkauft oder auf andere Weise weitergegeben wurden.

2.7 Lebende Sammlungen

Wenn die Sammlungen lebende botanische oder zoologische Exemplare enthalten, sind bezüglich ihrer ursprünglichen, natürlichen und sozialen Umgebung besondere Rücksichtnahmen erforderlich. Weiterhin sind auch hier lokale, regionale, nationale oder internationale Artenschutz- und Naturschutzgesetze oder -abkommen zu beachten.

2.8 Arbeitssammlungen

Die Sammlungspolitik kann Sonderregelungen für bestimmte Arten von Arbeitssammlungen enthalten, bei denen der Schwerpunkt eher auf der Bewahrung kultureller, wissenschaftlicher oder technischer Prozesse als auf der Bewahrung der Objekte liegt oder bei denen Objekte oder Exemplare zu praktischen Übungs- oder Lehrzwecken zusammengestellt wurden (siehe auch 2.1).

2.9 Erwerb ausserhalb der Sammlungspolitik

Der Erwerb von Objekten oder Exemplaren soll nur in Ausnahmefällen ausserhalb der geltenden Sammlungspolitik erfolgen. Der Träger soll den Rat von Fachleuten und die Standpunkte aller beteiligten Interessenten berücksichtigen. Auch die Bedeutung des Objekts oder Exemplars im Kontext des kulturellen oder natürlichen Erbes, aus dem es stammt, sowie die Interessen anderer Museen, die derartiges Material sammeln, sind zu beachten. Aber selbst unter solchen Umständen sollen keinesfalls Objekte ohne gültigen Rechtstitel erworben werden (siehe auch 3.4).

2.10 Erwerbungen, wenn diese von Mitgliedern der Trägerschaft und des Museumspersonals angeboten werden

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Mitglieder der Trägerschaft, des Personals oder deren Familienangehörige oder ihnen nahestehende Personen Gegenstände zum Kauf, als Schenkung oder als abzugsberechtigte Spende anbieten.

2.11 Aufbewahrungsort

Die vorliegenden «Ethischen Richtlinien» sollen unter keinen Umständen ein Museum daran hindern, als autorisierter Aufbewahrungsort für illegal gesammelte oder geborgene Objekte und Exemplare oder solche ohne Herkunftsnachweis aus dem Bereich zu fungieren, für das es gesetzlich zuständig ist.

Aussonderung von Sammlungen

2.12 Gesetzlich oder anderweitig geregelte Aussonderungsbefugnisse

Ein Museum, das zu Aussonderungen rechtlich befugt ist oder das Objekte erworben hat, die Aussonderungsbedingungen unterliegen, muss die gesetzlichen und anderen Vorschriften und Verfahren voll und ganz einhalten. Wo der ursprüngliche Erwerb bindenden oder anderen Beschränkungen unterworfen ist, müssen diese Bedingungen eingehalten werden, es sei denn, es ist klar zu belegen, dass das Festhalten an diesen Beschränkungen unmöglich oder dem Wohl der Einrichtung in hohem Masse abträglich ist. Falls erforderlich, kann das Museum den Rechtsweg beschreiten, um sich von derartigen Beschränkungen entbinden zu lassen.

2.13 Aussonderung aus Museumssammlungen

Die Aussonderung eines Objekts oder Exemplars aus einer Museumssammlung darf nur bei vollem Verständnis für die Bedeutung des Gegenstandes, seines Charakters (erneuerbar oder nicht erneuerbar), seiner rechtlichen Stellung und unter Erwägung des öffentlichen Vertrauensverlustes erfolgen, den ein derartiges Vorgehen möglicherweise nach sich zieht.

2.14 Verantwortung für Aussonderungen

Die Entscheidung zur Aussonderung soll in der Verantwortung des Museumsträgers liegen. Dabei hat dieser in Abstimmung mit der Direktion des Museums und der Kuratorin oder dem Kurator der betreffenden Sammlung zu handeln. Für Arbeitssammlungen können Sondervereinbarungen getroffen werden (siehe 2.7;

2.8).

2.15 Veräusserung von ausgesonderten Objekten

Jedes Museum soll über Richtlinien verfügen, in denen die erlaubten Vorgehensweisen für die dauerhafte Entfernung von Objekten aus seinen Sammlungen durch Schenkung, Übereignung, Tausch, Verkauf, Rückführung oder Vernichtung definiert sind. Diese Regeln sollten auch die uneingeschränkte Übertragung von Rechtstiteln an den Empfänger umfassen. Über sämtliche Aussonderungsentscheidungen, die betreffenden Objekte und deren Verbleib ist genauestens Buch zu führen. Ein ausgesondertes Stück soll zuerst einem anderen Museum angeboten werden.

2.16 Einkünfte aus der Veräusserung von Sammlungen

Museumssammlungen werden für die Öffentlichkeit treuhänderisch verwaltet und dürfen nicht als Aktivvermögen behandelt werden. Gelder oder Ersatzleistungen, die durch Aussonderung und Veräusserung von Objekten oder Exemplaren aus einer Museumssammlung erlangt wurden, sind ausschliesslich zum Nutzen der Sammlung – im Regelfall für Neuerwerbungen eben dieser – zu verwenden.

2.17 Erwerb von ausgesonderten Sammlungen

Museumspersonal, Mitgliedern der Trägerschaft sowie deren Familienangehörigen oder deren engerem Umfeld ist der Erwerb von ausgesonderten Objekten einer Sammlung für die sie mitverantwortlich sind, nicht zu gestatten.

Pflege von Sammlungen

2.18 Kontinuität der Sammlungen

Das Museum soll Richtlinien festlegen und anwenden, die sicherstellen, dass alle (vorübergehend oder dauerhaft) in seinem Besitz befindlichen Sammlungen und zugehörigen Informationen ordnungsgemäss dokumentiert werden, für gegenwärtigen Gebrauch verfügbar bleiben und an zukünftige Generationen weitergegeben werden und zwar in einem unter Berücksichtigung heutiger Kenntnisse und Mittel möglichst guten und sicheren Zustand.

2.19 Übertragung der Sammlungsverantwortung

Fachliche Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Pflege der Sammlungen sollen an Personen übertragen werden, die über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen oder die angemessen beaufsichtigt werden (siehe auch 8.11).

2.20 Dokumentation der Sammlungen

Museumssammlungen sollen nach allgemein anerkannten professionellen Standards dokumentiert werden. Diese Dokumentation soll eine vollständige Kennzeichnung und Beschreibung jedes Stückes beinhalten, über sein Umfeld, seine Herkunft, seinen Zustand, seine Behandlung sowie seinen gegenwärtigen Standort Auskunft geben. Diese Sammlungsdaten sollen sicher verwahrt und so katalogisiert werden, dass ein Zugriff durch das Museumspersonal und andere Berechtigte gewährleistet ist.

2.21 Schutz vor Katastrophen

Grösste Aufmerksamkeit soll der Ausarbeitung von Regeln gewidmet werden, die die Sammlungen während bewaffneter Konflikte sowie vor anderen von Menschen verursachten oder natürlichen Katastrophen schützen.

2.22 Datensicherheit

Das Museum soll sicherstellen, dass keine sensiblen persönlichen Daten oder anderen vertraulichen Informationen preisgegeben werden, wenn Sammlungsdaten der Allgemeinheit zugänglich sind.

2.23 Vorbeugende Konservierung

Vorbeugende Konservierung ist ein wichtiges Element der Museumstätigkeit und der Sammlungspflege. Es ist eine wesentliche Verantwortung der Museumsmitarbeiter/innen, ein schützendes Umfeld für die in ihrer Obhut

befindlichen Sammlungen zu schaffen und zu erhalten, sei es im Depot, bei der Präsentation oder beim Transport.

2.24 Konservierung und Restaurierung der Sammlungen

Das Museum soll den Zustand seiner Sammlungen sorgfältig beobachten, um zu entscheiden, wann ein Objekt oder Exemplar Konservierungs- oder Restaurierungsarbeiten benötigt und den Einsatz eines qualifizierten Konservators/Restaurators erforderlich macht. Das eigentliche Ziel soll darin liegen, den Zustand des Objekts oder Exemplars zu stabilisieren. Alle Konservierungsverfahren müssen dokumentiert werden und so weit wie möglich reversibel sein; sämtliche Veränderungen am ursprünglichen Objekt oder Exemplar sollen deutlich erkennbar sein.

2.25 Das Wohl lebender Tiere

Ein Museum, das lebende Tiere hält, übernimmt für deren Gesundheit und Wohlergehen die volle Verantwortung. Das Museum muss von einer tiermedizinischen Fachkraft anerkannte Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Personal, Besuchern und Tieren ausarbeiten und umsetzen. Genetische Veränderungen sollen klar erkennbar sein.

2.26 Persönlicher Gebrauch von Museumssammlungen

Museumspersonal und Mitgliedern der Trägerschaft bzw. deren Familienangehörigen oder dem engeren Umfeld ist die – auch nur vorübergehende – Aneignung von Gegenständen aus den Sammlungen des Museums zum persönlichen Gebrauch nicht gestattet.

Die ethischen Richtlinien wurden am 4. November 1986 auf der 15. ICOM-Vollversammlung in Buenos Aires, Argentinien, einstimmig angenommen, am 6. Juli 2001 auf der 20. ICOM-Vollversammlung in Barcelona, Spanien, ergänzt und am 8. Oktober 2004 auf der 21. ICOM-Vollversammlung in Seoul, Südkorea, revidiert.

Diese Übersetzung ist von den Präsidenten der Nationalkomitees von Deutschland, Österreich und der Schweiz autorisiert.

Sammlungskriterien des Deutschen Museumsbundes

Aufnahme in die Sammlung gemäss Sammlungskonzept unter einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Zuordnung zu einem Sammlungsbereich des Museums.
- Herkunft aus dem festgelegten geografischen Einzugsbereich.
- Aussagewert für den Themenbereich des Museums.
- Historischer Wert, zum Beispiel Zusammenhang mit Menschen oder Anlässen einer bestimmten Zeit.
- Repräsentativität (zeitlich, regional, künstlerisch oder technisch).
- Erinnerungswert – besondere soziale oder spirituelle Bedeutung (zum Beispiel innerhalb einer bestimmten Bevölkerungsgruppe).
- Sinnvolle Ergänzung der Sammlung.

Weitere Aspekte sind:

Verwendung:

- Eignung für die Präsentation in Ausstellungen (Aufnahme in die Kernsammlung, ästhetischer Wert, Schauwert, zum Beispiel alt, selten, wertvoll, fremd, schön).
- Wissenschaftliche Forschung (Archivfunktion).
- Nutzung für museumspädagogische Zwecke (Vorführzwecke, Nutzung als „Requisite“).

Dokumentation.

- Vollständige Dokumentation (Fundort, Fundzusammenhang in Text, Bild etc.).
- Zugehörige Objektgeschichte (Provenienz).
- Erfassung zugehöriger biografischer Informationen (Produzenten, Nutzer, Vorbesitzer, Finder, Überbringer etc.).
- Erhaltung von Nutzungsspuren, Reparaturen, Restaurierungen.

Bewahren:

- Zustand und Verhältnismäßigkeit des konservatorischen Aufwandes bei Erhaltung des Objekts.
- Erhaltenswerter Zustand.
- Vermeidung von Gefahren, die vom Objekt ausgehen könnten (Kontamination mit Chemikalien, Altöl, Schimmel, Insektenbefall etc.).
- Lagerungs- und Transportfähigkeit.
- Gewährleistung der Folgekosten für Lagerung und Ausstellung.

Bedingungen:

- Uneingeschränkter Erwerb des Eigentumsrechts.
- Freie Verfügbarkeit über das Objekt.

Kriterien zur Beurteilung von Sammlungsgegenständen

- 1. Herkunft:**
 - Fällt das Objekt es in unseren geografischen Bereich?
- 2. Nutzungswert:**
 - Ist das Objekt in der Sammlung des Museums bereits vertreten?
- 3. Historische Bedeutung:**
 - Steht das Objekt in einem speziellen Zusammenhang mit Menschen, Anlässen etc. einer bestimmten Zeit?
- 4. Dokumentation:**
 - Gibt es über Entstehung, Besitz, Gebrauch, Funktion des Objektes eine Dokumentation?
- 5. Ästhetische Bedeutung:**
 - Ist das Objekt ein seltenes, ein ungewöhnliches oder besonders edles Beispiel seines Typus?
- 6. Wissenschaftliche Bedeutung:**
 - Füllt das Objekt eine Lücke in einem Sammlungsschwerpunkt?
- 7. Soziale oder spirituelle Bedeutung:**
 - Spielt das Objekt innerhalb einer bestimmten Bevölkerungsgruppe eine wichtige Rolle ?
- 8. Repräsentativität (zeitlich, regional, technisch...):**
 - Ist das Objekt repräsentativ für eine Objektgattung für eine bestimmte Tätigkeit ?
- 9. Erhaltungszustand (komplett, vollständig, funktionsfähig...):**
 - Ist das Objekt vollständig erhalten?
- 10. Dokumentarischer Wert:**
 - Vermag ein Objekt Erlebnisse, Erfahrungen, zu veranschaulichen?

Leihvertrag

Das Museum XY

vertreten durch _____

erhält das nachfolgende Objekt als Leihgabe von

Name _____

Adresse _____

PLZ _____

Ort _____

Tel./E-Mail _____

Objekt

Bezeichnung

Material

Masse

Zustand

Dokumentation (Fotos)

Versicherungswert _____, versichert durch das Museum XY

Zweck der Ausleihe _____

Rückgabetermin _____

Bemerkungen: _____

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

Unterschrift Leihgeber

Unterschrift Museum

Empfangsbestätigung

Das Museum XY, vertreten durch (Name und Funktion)

bestätigt von

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ Ort _____

Tel./E-Mail _____

folgende(s) Objekt(e) als **Geschenk zur freien Verfügung** erhalten zu haben.

Objektbezeichnung, evt. Verwendung, Herkunft, weitere Angaben:

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

Unterschrift Donator/Donatorin

Unterschrift Museum

Das Museum ist dem Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM und den darin festgehaltenen Regeln verpflichtet.
Gerichtsstand ist die Standortgemeinde des Museums.

Schenkungsvertrag

zwischen

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ Ort _____

und dem

Museum XY

vertreten durch _____

Funktion _____

Herr/Frau _____ schenkt

dem Museum XY

zur freien Verfügung folgende(s) Objekt(e):

Objekt

Bezeichnung:

Material

Masse

Das Museum ist dem Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM und den darin festgehaltenen Regeln verpflichtet.

Ort/Datum _____ Ort/Datum _____

Unterschrift Donator/Donatorin

Unterschrift Museum

Gerichtsstand ist die Standortgemeinde des Museums.

Kaufvertrag

zwischen

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ Ort _____

und dem

Museum XY

Vertreten durch _____

Funktion _____

Herr/Frau _____ verkauft

dem Museum XY

zur freien Verfügung folgende(s) Objekt(e):

Objekt

Bezeichnung

Material

Herkunft

Masse

Verkaufspreis

Das Museum ist dem Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM und den darin festgehaltenen Regeln verpflichtet.

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

Unterschrift Verkäufer/-in

Unterschrift Museum

Gerichtsstand ist die Standortgemeinde des Museums.